



Berufsschullehrerverband
Baden-Württemberg

Freistellungsjahr auch für Lehrkräfte i. A.

Eine wichtige Sache für alle Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit flexibel gestalten wollen: das seit April 1998 gültige Gesetz zur sozialen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen hat die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um das Freistellungsjahr auch für Lehrkräfte i. A. einführen zu können:

- Sozialversicherungsschutz bei Arbeitszeitkonten
- Für die Altersteilzeit gelten jetzt günstigere Rahmenbedingungen

Mit dem novellierten Gesetz besteht der Sozialversicherungsschutz jetzt auch in der Zeit der Freistellung, wenn die Arbeitsleistung vorgearbeitet wurde und während der Freistellung angemessenes Entgelt gezahlt wird.

Das Freistellungsjahr ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung, die es ermöglicht, am Ende des Bewilligungszeitraumes für ein Jahr vom Dienst völlig freigestellt zu werden.

Die entfallende Arbeitszeit muss vorgearbeitet werden.

Das Jahr der vollen Freistellung kann auch unmittelbar vor dem Eintritt in die Rente gelegt werden und als eine Art „Vor-Rente“ eingesetzt werden. Es ist auch möglich Freistellungsjahre zu kumulieren. Die im Zeitraum von 8 Jahren bewilligten Freistellungsjahre müssen nicht unmittelbar nach der Ansparphase in Anspruch genommen werden, sondern können am Ende der letzten Ansparphase zusammengefasst werden (möglich sind z. B. zweimal das $\frac{3}{4}$ -Modell oder dreimal das $\frac{2}{3}$ -Modell oder einmal das $\frac{4}{5}$ -Modell und einmal das $\frac{2}{3}$ -Modell).

Für Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte i. A. gilt die Regelung sinngemäß. Für Beamte gilt: Im Durchschnitt darf die Hälfte des Regelstundenmaßes jedoch nicht unterschritten werden. Für Angestellte gilt diese Regelung, dass im Durchschnitt die Hälfte des Deputats nicht unterschritten werden darf, nicht!

- **Mögliche Varianten**

- 3 Jahre vollbeschäftigt, 1 Jahr freigestellt mit $\frac{3}{4}$ der Dienstbezüge = 4 J TZ mit $\frac{3}{4}$ Bezüge
- 4 Jahre vollbeschäftigt, 1 Jahr freigestellt mit $\frac{4}{5}$ der Dienstbezüge = 5 J TZ mit $\frac{4}{5}$ Bezüge
- 5 Jahre vollbeschäftigt, 1 Jahr freigestellt mit $\frac{5}{6}$ der Dienstbezüge = 6 J TZ mit $\frac{5}{6}$ Bezüge
- 6 Jahre vollbeschäftigt, 1 Jahr freigestellt mit $\frac{6}{7}$ der Dienstbezüge = 7 J TZ mit $\frac{6}{7}$ Bezüge
- 7 Jahre vollbeschäftigt, 1 Jahr freigestellt mit $\frac{7}{8}$ der Dienstbezüge = 8 J TZ mit $\frac{7}{8}$ Bezüge

- **Wie wird beantragt?**

Beginn auf den ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien. Ende grundsätzlich auf den Tag vor dem Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien.

Antragstermin = erster Tag nach den Weihnachtsferien bei der Schulleitung abgeben; über den Dienstweg ans RP.

Formloser schriftlicher Antrag genügt.

- **Dienstrechtliche Auswirkungen**

Vergütung ist für den gesamten Zeitraum anteilig verringert (je nach gewähltem Teilzeitmodell).

Sonderzuwendungen entsprechend der Teilzeitbeschäftigung.

Versorgungsanspruch entsprechend einer Teilzeitbeschäftigung.

Alters- und Schwerbehindertenermäßigung entsprechend einer Teilzeitbeschäftigung.

Für den Zeitraum der Vollbeschäftigung gelten die Ermäßigungen für vollbeschäftigte Lehrkräfte.

Nebentätigkeiten werden nach Art und Umfang nur gestattet, wenn sie den Vorschriften für vollzeitbeschäftigte Beamte entsprechen.

Beschäftigungs- und Dienstzeit bleibt unberührt.

Minderung der Höhe der späteren Rente und Zusatzversorgung (VBL) - weil geringere Beiträge zur RV durch geringere Vergütung!

Verfasser: Ottmar Wiedemer